

Satzung der Iserlohner Stadtmusikanten e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Musik und das Liedgut zu pflegen und insbesondere auch die Jugend für die Musik zu begeistern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein soll durch folgende Mittel seinen Zweck erreichen:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Besuchs der Übungsstunden unter der Leitung des 1. und 2. Zugführers bzw. eines Übungsleiters.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen jeder Art
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der geltenden vom 01.01.1990
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Iserlohner Stadtmusikanten**“ hat seinen Sitz in Iserlohn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Zwecke des Musikzuges anerkennt und bereit ist, in dem Musikzug mitzuwirken.
- (2) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Aufnahme erkennen die Bewerber die Richtlinien an.
- (3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
 - b) Sich an die Hausordnung oder sonstigen Anordnungen der jeweiligen Übungsstätten zu richten
 - c) Für saubere Vereinskleidung und tadellose Instrumente zu sorgen.
 - d) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - e) Der Beitrag ist rechtzeitig zu entrichten.
 - f) Im Falle des Austritts, das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich beim Vorstand abzugeben
 - g) Regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen
 - h) Sich bei Auftritten nicht von der Gruppe zu entfernen und nicht übermäßig alkoholische Getränke zu sich zu nehmen

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 3-monatige Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten. Aktive Mitglieder müssen während der Kündigungsfrist ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) Bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied wird binnen zwei Wochen eine Frist gesetzt, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Beiträge sind Bringschulden. Die Beiträge sind jährlich, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals an den Kassierer zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die als Wehrpflichtige (Zivildienstleistende) der Bundeswehr (Bundesamt für Zivildienst) angehören, haben in diesem Zeitraum als Soldat (Zivildienstleistender) keinen Beitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Geschäftsführender Vorstand
- (3) Erweiterter Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Geschäftsführer
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 1. Zugführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Geschäftsführer vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm Obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Geschäftsverteilung im einzelnen und im übrigen regelt der Vorstand in seinem Bereich selbst

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einberufung ist nicht erforderlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Geschäftsführer anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende binnen einem Monat eine 2. Sitzung einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Die Vereinigung eines Vorstandsamtes mit dem eines innerhalb des erweiterten Vorstandes ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird sein Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch von einem Vereinsmitglied verwaltet, dieses wird vom Vorstand eingesetzt.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Geschäftsführer
 - c) dem 2. Kassierer
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 2. Zugführer
 - f) dem 1. Instrumentenwart
 - g) dem 2. Instrumentenwart
 - h) zwei Beisitzern
 - i) dem Pressewart
 - j) dem 1. Kassenprüfer
 - k) dem 2. Kassenprüfer
- (2) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer wie § 8 Abs. 4 gewählt. Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt nach § 8 Abs. 2. Der erweiterte Vorstand nimmt an Sitzungen des Vorstands teil, wenn es erforderlich ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach § 8 Abs. 5 und 6.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es schwerwiegende Gründe verlangen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlassung
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, der 1. Geschäftsführer
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung
- (4) Bei der Wahl der Vorstands- und erweiterte Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Wahl der Vorstands- und erweiterten Vorstandsmitgliedern, sowie der Kassenprüfer, erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im § 12 Abs. 5 Aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorstand

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren
- (3) Das Vereinsvermögen fällt dem Förderverein
“Iserlohner Babynotarztwagen e.V.“
zu. Dieser hat es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Iserlohn, den 02.06.1994

Unterschrieben von:

**Ulrich Zollmasch
Ingrid Zollmasch
Martina Wolf
Petra Baumeister
Dirk Baumeister
Anke Dudde
Rolf Graßing**